

# GERICHT

## Urteil des Gerichts vom 13. Oktober 2021 — Simpson/Rat

(Rechtssache T-646/16 P-RENV-RX) <sup>(1)</sup>

*(Rechtsmittel – Öffentlicher Dienst – Beamte – Weigerung des Rates, die betroffene Person nach ihrer erfolgreichen Teilnahme an einem allgemeinen Auswahlverfahren in die in der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens vorgesehene Besoldungsgruppe neu einzustufen – Abweisung der Klage als unbegründet – Rechtsmittel – Aufhebung – Vom Gerichtshof überprüfetes und aufgehobenes Rechtsmittelurteil – Zurückverweisung an das Gericht als Rechtsmittelgericht – Begründungspflicht – Gleichbehandlung)*

(2021/C 490/26)

Verfahrenssprache: Englisch

### Parteien

Rechtsmittelführer: Erik Simpson (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Velardo)

Andere Partei des Verfahrens: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bauer und R. Meyer)

### Gegenstand

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Zweite Kammer) vom 24. Juni 2016, Simpson/Rat (F-142/11 RENV, EU:F:2016:136), auf Aufhebung dieses Beschlusses

### Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Erik Simpson trägt seine eigenen Kosten sowie jene, die dem Rat der Europäischen Union in der Rechtssache T- 646/16 P entstanden sind.
3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit den Rechtssachen T-441/18 RENV und T-646/16 P-RENV-RX.

<sup>(1)</sup> ABl. C 419 vom 14.11.2016.

## Urteil des Gerichts vom 6. Oktober 2021 — Aeris Invest/EZB

(Rechtssache T-827/17) <sup>(1)</sup>

*(Zugang zu Dokumenten – Beschluss 2004/258/EG – Dokumente im Zusammenhang mit der Annahme eines Abwicklungskonzepts für Banco Popular Español – Teilweise Verweigerung des Zugangs – Ausnahme hinsichtlich des Schutzes der Vertraulichkeit der Aussprachen der Beschlussorgane der EZB – Dokumente, die das Ergebnis der Aussprachen der Beschlussorgane der EZB widerspiegeln – Begründungspflicht – Ausnahme hinsichtlich des Schutzes der Finanz-, Währungs- oder Wirtschaftspolitik der Union oder eines Mitgliedstaats – Ausnahme hinsichtlich des Schutzes der Stabilität des Finanzsystems in der Union oder in einem Mitgliedstaat – Ausnahme hinsichtlich des Schutzes der Vertraulichkeit von Informationen, die als vertrauliche Informationen durch das Unionsrecht geschützt werden – Begriff „vertrauliche Informationen“ – Allgemeine Vermutung der Vertraulichkeit – Ausnahmen von der Pflicht zur Wahrung von Berufsgeheimnissen – Art. 47 der Charta der Grundrechte)*

(2021/C 490/27)

Verfahrenssprache: Spanisch

### Parteien

Klägerin: Aeris Invest Sàrl (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Vallina Hoset und E. Galán Burgos)

Beklagte: Europäische Zentralbank (Prozessbevollmächtigte: T. Filipova, D. Báez Seara und F. von Lindeiner im Beistand von Rechtsanwalt M. Kottmann)